

## **103. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Brandschutz“ Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Lehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Brandschutz zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich des Brandschutzes gelehrt.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 60 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 2 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte ist:
  1. die allgemeine Universitätsreife, oder
  2. die einschlägige Studienberechtigungsprüfung, oder
  3. die Gewerbeberechtigung in einem brandschutzrelevanten GewerbeZusätzlich zu den in Abs.1 Z1-3 angeführten Voraussetzungen ist eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1-3 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhaltend ist, die von der in Abs.1 Z 1-3 genannten Personengruppe erwartet werden kann.
- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbungen unter

Berücksichtigung des Ergebnisses des in §5 Abs.3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Brandschutz“ Akademischer Experte wird in drei Semestern absolviert.

<b>Fächer</b>	<b>LV-Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Interdisziplinäre Grundlagen</b>	<b>VO/SE</b>	<b>75</b>	<b>6</b>
- Grundlagen und Organisation des Brandschutzes			
- Allgemeine Rechtsgrundlagen			
- Organisation und Wissensmanagement			
- Wissenschaftliches Arbeiten			
<b>2. Management- und Sozialkompetenz</b>	<b>VO/UE</b>	<b>75</b>	<b>6</b>
- Wahrnehmung und Kommunikation			
- Wissens- und Informationsmanagement			
<b>3. Baulicher Brandschutz</b>	<b>VO/EX</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Grundlagen der Brandlehre			
- Rechtliche Grundlagen des baulichen Brandschutzes			
- Baulicher Brandschutz in der Praxis			
- Bauliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Brandfall			
<b>4. Anlagentechnischer Brandschutz</b>	<b>VO/UE</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Rechtliche Grundlagen für den anlagentechnischen Brandschutz			
- Brandmeldesysteme, Löschsysteme, Wärme- und Rauchabzugssysteme			
- Anlagentechnische Managementsysteme			
- Brandschutztechnische Planung			
<b>5. Organisatorischer und abwehrender Brandschutz</b>	<b>VO</b>	<b>75</b>	<b>6</b>
- Rechtliche Grundlagen für den organisatorischen und abwehrenden Brandschutz			
- Aufgaben, Organisationen und Schnittstellen			
- Katastrophen- und Krisenmanagement			

6. Ingenieurmethoden im Brandschutz	<b>VO/UE</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Grundlagen der rechnerischen Modellierung			
- Brandsimulationen und -berechnungen			
- Evakuierungssimulationen und -berechnungen			
7. Brandschutzkonzepte und -organisation	<b>VO/SE</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Ist-Analyse, Risikoanalyse			
- Schutzzieldefinition			
- Maßnahmenplanung (baulich, betriebstechnisch, organisatorisch)			
- Umsetzung			
8. Seminararbeit	<b>SE</b>	<b>30</b>	<b>6</b>
- Facharbeit zu einem frei wählbarem Thema			
<b>Summe</b>		<b>555</b>	<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über die Fächer 1-7 des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Seminararbeit.
- (3) Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit am Ende des Studiums in Form einer kommissionellen Prüfung. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Teilprüfungen und die positive Beurteilung der Seminararbeit voraus.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Brandschutz“ verliehen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.